

Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.:004-1/2023-Ni./Wm.

lfd. Nr. 5/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 14. Dezember 2023.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13/1, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeisterin:</u>	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6/1	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Stefanie Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Ing. Martin Schmid, Krößling 1	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3	ÖVP
	DI (FH) Karl Mayböck, Wimm 10/2	ÖVP
	Romana Schauer, Schwendt 11/2	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Karoline Zahlberger, Rainbacher Straße 1	FPÖ
	Patrick Karigl, Schwendt 17/2	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Anna Halas, Igling 8b	SPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Ing. Karl Kottbauer, Bachschwölln 13 für Ing. Bernhard Lechner	ÖVP
	Florian Froschauer, Bachschwölln 12/2 für Ing. Markus Reifinger	ÖVP
	Christian Scherrer, Eggenberg 11/2 für Elisabeth Schlöglmann	ÖVP
	Ing. Johannes Mayböck, Gadern 10 für	
	Dipl.-Betw. (FH) Angela Kaltenbrunner	ÖVP
	Sandra Seitz, Margret-Bilger-Straße 39 für Manfred Gahbauer	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen, bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Herrn Manuel Wiesner. Weiters nimmt noch Amtsleiterin Sandra Niedermayer an der Sitzung teil.

Tagessordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen den Ehegatten Elke und Alfred Schild und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
2. Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 – Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Zusammenhang mit wiederkehrenden Überprüfungen
 - a) Reinigung und Dichtheitskontrolle Druckleitungen – Teil 2
 - b) TV-Inspektion – Teil 2
3. Wasserversorgungsanlage BA 11, Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 sowie Oberflächenentwässerung und Straßenbau; Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten in Wimm (Baumann-Gründe)
4. Wasserversorgungsanlage BA 11; Detailprojekt 2023 – „Erweiterung Wimm/Baumann-Gründe“, Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Bauleitungsarbeiten
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Strom-Energieliefervertrages mit der Energie AG
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Preisanpassung hinsichtlich der „Bezugsvereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigering und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
7. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2023 betreffend die Auftragserteilung für die Ausschreibungserstellung inkl. Vergabeabwicklung und Bauaufsicht des Projektes „Errichtung diverser PV-Anlagen“
8. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe von privatrechtlichen Gebühren und Tarifen für das Finanzjahr 2024
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Bereitstellungsgebühr für Wasser- und Kanalanschlüsse
11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wassergebührenordnung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebührenordnung sowie Neufassung einer Kanalgebührenordnung
13. Behandlung des Prüfberichtes der BH Schärding zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Kenntnisnahme desselben

14. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 30.11.2023 – Kenntnisnahme desselben
15. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites innerhalb des zulässigen Rahmens (für das Finanzjahr 2024)
16. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 vom Land Oberösterreich
17. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bezüglich des Fernwärmeanschlusses beim Bauhof
18. Beratung und Beschlussfassung über die Vorgehensweise des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung ans Land Oberösterreich bzw. an die Europäische Kommission (Energieeffizienzrichtlinie – EU Art. 6 EED III)
19. Beratung und Beschlussfassung einer Resolution der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hinsichtlich der Errichtung eines Linksabbiegers auf der B137 Innviertler Straße (Betriebsbaugebiet Laufenbach)
20. Allfälliges

Punkt 1.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen den Ehegatten Elke und Alfred Schild und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium, dass es sich hierbei um ein Grundstück in der Ortschaft Windten handelt, welches an die Liegenschaft der Ehegatten Schild angrenzt und im Rahmen der seinerzeitigen Errichtung der Infrastruktur neu vermessen wurde. Im Bereich der Zufahrt blieb nämlich eine Restfläche im Ausmaß von 116 m² übrig und man ist zu der Auffassung gekommen, diese Fläche seitens der Gemeinde zu übernehmen, um die Parzellierung abschließen zu können. Es besitzt ein Flächenausmaß von 116 m² und wird bereits von den Ehegatten Schild gepflegt.

Dazu trägt Bgm. Freund die wichtigsten Punkte des vom Notar Mag. Bernhard Eder vorbereiteten Kaufvertrages wie folgt vor:

Seite 1



MAG. BERNHARD EDER
öffentlicher Notar

4780 Schärding, Innbruckstraße 8
Tel. 07712/2365, Fax: 07712/2365-10
Mail: office@notariat-schaerding.at

909/23 Mag.E/EE

Im GOG-Urkundenarchiv des
österreichischen Notariates
registriert unter **N202901-3-**

Selbstberechnet am

zu Erf.Nr.

öffentliche Notare Mag. Bernhard Eder &
Dr. Gregor Heitzinger Partnerschaft, Schärding

KAUFVERTRAG

vom

geschlossen am heutigen Tage zwischen
der **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**, politischer Bezirk Schärding, vertreten
durch den Bürgermeister, Herrn **Paul Freund**, geboren am 24.07.1970, wohnhaft Laufenbach 13, 4775 Taufkirchen an der Pram, als *Verkäuferin* einerseits, sowie
den Ehegatten Herrn **Alfred Schild**, geboren am 12.12.1970 und Frau **Elke Schild**, geboren am 04.01.1978, beide wohnhaft Windten 18, 4775 Taufkirchen an der Pram, als *Käufer* andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Einleitung:

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ist Alleineigentümerin der Liegenschaft
EZ 246 GB 48240 Schwendt mit nachstehendem Grundbuchsstand:

KATASTRALGEMEINDE 48240 Schwendt EINLAGEZAHL 246
BEZIRKSGERICHT Schärding

Letzte TZ 83/2020
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
412/1 G Sonst(30) * 116
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

***** A2 *****
1 a 83/2020 Eröffnung der Einlage für Gst 412/1 aus EZ 20

Seite 5

***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
 ADR: Schärldinger Straße 1, Taufkirchen an der Pram 4775
 a 83/2020 Kaufvertrag 2019-11-19 Eigentumsrecht
 ***** C *****
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

ZWEITENS: Kaufvereinbarung

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram verkauft und übergibt gleichteilig an die Ehegatten Alfred und Elke Schild und diese letzteren kaufen und übernehmen gleichteilig von der Erstgenannten aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen, im vorstehenden näher beschriebenen Liegenschaft EZ 246 GB 48240 Schwendt das Grundstück 412/1 im Katasterausmaß von 116 m², so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, samt allen damit verbundenen Rechten, Grenzen und Pflichten sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör, um den vereinbarten Kaufpreis von € 10,--/m² (zehn Euro pro Quadratmeter) daher um den

Gesamtkaufpreis von € 1.160,00
 (eintausendeinhundertsechzig Euro), welcher Kaufpreis binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig und von den Käufern auf das von der Verkäuferin namhaft gemachte Konto IBAN AT26 3445 5000 0671 0701 bei der Raiffeisenbank Region Schärlding eGen spesenfrei zu überweisen ist.

Sollte der vereinbarte Kaufpreis nicht oder nicht vollständig fristgerecht (auch ohne Verschulden der Käuferseite) bezahlt bzw. überwiesen sein, hat die Verkäuferseite das Recht, durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an die Käuferseite unter der vorstehenden Anschrift vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle haftet die Käuferseite, welche dies zustimmend zur Kenntnis nimmt, der Verkäuferseite für jeden aus diesem Grunde entstehenden Schaden (Rückabwicklung des Kaufvertrages, allfällige bereits bezahlte Maklerkosten, etc.). Eine Rücktrittserklärung der Verkäuferseite ist jedoch unwirksam, wenn diese nach vollständigem Kaufpreiseingang bei der Käuferseite einlangt. Macht die Verkäuferseite von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sind im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen von 8 % per anno zu entrichten, welche zwischen den Vertragsparteien direkt zu entrichten sind.

Der Schriftenverfasser wird einseitig unwiderruflich angewiesen, den Kaufvertrag erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung grundbücherlich durchzuführen. Die Zahlung ist jedoch keine Vertragsbedingung und daher dem Grundbuchsgericht nicht gesondert nachzuweisen. Der diesbezügliche Nachweis ist von der Verkäuferseite lediglich dem

Schriftenverfasser und nicht dem Grundbuchsgericht gegenüber zu erbringen und ist die Verkäuferseite verpflichtet, den Kaufpreiseingang dem Schriftenverfasser unverzüglich durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung (auch per Telefax oder E-Mail möglich) zu bestätigen.

DRITTENS: Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr erfolgt mit dem Tag des Einganges des Kaufpreises auf dem Konto der Verkäuferin und haben von diesem Tage angefangen die Käufer alle das Vertragsobjekt betreffenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu tragen.

VIERTENS: Lastenfreiheit - Gewährleistung

Das Grundstück ist unbebaut und nach Angaben der Vertragsparteien im geltenden Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet. Es grenzt unmittelbar an das Öffentliche Gut.

Die Käufer haben den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt und sich über Ausmaß und Zustand sowie Flächenwidmung informiert.

Die Verkäuferin haftet für keine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber haftet sie für das verrechnete Flächenausmaß, die Baulandwidmung und für die vollkommen lasten- und bestandrechtsfreie Übergabe desselben sowie dafür, dass auf dem gesamten Vertragsobjekt ein gewachsener Untergrund vorhanden ist und keinerlei Auffüllungen vorliegen.

Die Verkäuferin erklärt und haftet weiters dafür, dass auch keine außerbücherlichen Lasten, wie z.B. Geh- oder Fahrrechte, Wasser-, Abwasser-, Strom- oder Telefonleitungsrechte oder sonstige nicht verbücherte Dienstbarkeiten auf dem Vertragsobjekt vorhanden sind.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von der Verkäuferin nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich durch ihr endesgefertigtes Organ erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich re-

levante Umweltschäden, wie z. B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

FÜNFTENS: Aufsandungserklärung

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 246 GB 48240 Schwendt das Grundstück 412/1 ab- und zum Gutsbestand der den Käufern je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ 204 GB 48240 Schwendt zugeschrieben werde.

SECHSTENS: Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Kosten für die Immobilienertragssteuerberechnung und -abfuhr trägt die Verkäuferin.

Die zur Vorschreibung gelangenden Grunderwerbssteuern und Grundbuchseintragungsgebühren haben allerdings die Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin wurde vom Schriftenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer im Sinne der §§ 30 ff. EStG eingehend informiert. Eine Immobilienertragsteuer ist nur bei Vorliegen eines Gewinnes zu entrichten. Der Gewinn definiert sich wiederum aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten.

Mit der Berechnung der Immobilienertragsteuer wird der Steuerberater der Verkäuferin oder der Schriftenverfasser selbst beauftragt. Im Falle der Beauftragung des Steuerberaters hat dieser das Ergebnis der Immobilienbetragssteuerberechnung dem Schriftenverfasser ehestmöglich bekanntzugeben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Betrag für die Immobilienertragsteuer unverzüglich nach erfolgter Vorschreibung auf das Steuerkonto des Schriftenverfassers zur Überweisung zu bringen, welcher den Immobiliensteuerbetrag fristgerecht an das zuständige Finanzamt abzuführen hat.

Bei nicht fristgerechter Überweisung des Immobilienertragssteuerbetrages kann die Selbstberechnung nicht vorgenommen werden. In diesem Fall muss die Mitteilung an das Finanzamt im Rahmen der elektronischen GrESt-Erklärung (§ 30 c Abs. 1 EStG) vorgenommen werden. Der Steuerpflichtige hat die Vorauszahlung selbst an das zuständige Wohnsitzfinanzamt zu entrichten und zwar spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonates. Die geleistete besondere Vorauszahlung entfaltet keine Abgeltungswirkung. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall eine Steuererklärung abgeben und es erfolgt eine Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld in der Veranlagung.

SIEBTENS: Rechtswirksamkeit - Grundverkehrserklärung

Dieser Vertrag tritt sofort mit allseitiger Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 14.12.2023 genehmigt und bedarf gemäß § 106 Abs. 1 Z. 2 OÖ Gemeindeordnung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Wert des Kaufobjektes 20% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Die Käufer erklären im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 OÖ GVG 1994, dass es sich beim vertragsgegenständlichen Grundstück um ein unbebautes Grundstück handelt, welches im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram als Bauland im Sinne des § 21 OÖ ROG gewidmet ist, sodass der Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ GVG genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Käufer erklären an Eides Statt Österreichische Staatsbürger zu sein.

Im Sinne des § 9 OÖ BauO erklären die Käufer, dass das kaufgegenständliche Grundstück 412/1 GB 48240 Schwendt weder bebaut ist, noch zu einem im Grundbuch ersichtlichen Bauplatz gehört.

ACHTENS: Grundbuchsdurchführung

Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Bezahlung der Grunderwerbssteuer, welche im Wege der Selbstberechnung eingehoben wird, verbüchert werden kann und erst mit Grundbuchsdurchführung der Eigentumsübergang erfolgt.

Die Erwirkung einer Veräußerungsrannganmerkung wird trotz ausdrücklicher Rechtsbelehrung seitens des Schriftenverfassers nicht vereinbart.

NEUNTENS: Kenntnis des wahren Wertes - Anfechtungsverzicht

Die Vertragsteile erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung dieses Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei welchen die Vertragsteile auf den Wert von Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben. Jeder Vertragspartner erklärt bei Abschluss dieses Vertrages nicht benachteiligt zu sein und demnach keinen Anlass zu haben, diesen Vertrag wegen behaupteter Verletzung um oder über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten und verzichten beide Vertragsteile auf diese Anfechtung, soweit dies nach dem Gesetz möglich ist.

ZEHNTENS: Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen hiermit den öffentlichen Notar Doktor Gregor Heitzinger mit dem Amtssitz in 4780 Schärding, allfällige nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages in jeglicher Form vorzunehmen, weiters alle notwendigen Erklärungen, insbesondere nach dem Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz oder nach der Oberösterreichischen Bauordnung, abzugeben oder zu unterfertigen, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

ELFTENS: Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die Käufer, zu Händen des Herrn Alfred Schild, bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Die Verkäuferin erhält eine - über Wunsch auch beglaubigte - Abschrift.

Schärding, am

.....
Alfred Schild, geb. 12.12.1970

.....
Elke Schild, geb. 04.01.1978

.....
Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
(Paul Freund, geb. 24.07.1970)

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen den Ehegatten Elke und Alfred Schild und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abstimmen, wobei deren einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 2.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 – Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Zusammenhang mit wiederkehrenden Überprüfungen

a) Reinigung und Dichtheitskontrolle Druckleitungen – Teil 2
b) TV-Inspektion – Teil 2

Der Vorsitzende erklärt eingangs, dass in diesem Jahr der Zustand der Kanalleitungen (LIS-Befahrung) nördlich der Pram überprüft wurde und im kommenden Jahr der südliche Bereich ansteht.

a) Reinigung und Dichtheitskontrolle Druckleitungen – Teil 2

Seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram wurden fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen, so der Vorsitzende.

Nach der vertieften Angebotsprüfung der drei erstgereihten Angebote ergibt sich nachstehende Reihungsliste:

Reihung	Firmenname	Netto-Angebotssumme €
1	Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, Raab	€ 54.750,20
2	Aichinger Kanalservice GmbH, Redlham	€ 58.358,26
3	A. Zaussinger, Wartberg/Aist	€ 80.108,63

Als Billigstbieter ging die Firma Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, Raab mit einer Angebots-
summe von € 54.750,20 (netto) hervor.

Die anschließende Beschlussfassung zieht die einstimmige Annahme des Antrages und somit
die Zustimmung zur Auftragserteilung an die Firma Maier-Bauer Prüftechnik GmbH aus Raab
nach sich.

b) TV-Inspektion – Teil 2

Bgm. Freund betont, dass für diese Auftragsvergabe fünf Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Nach der vertieften Angebotsprüfung der drei erstgereihten Angebote ergibt sich nachstehende
Reihungsliste:

Reihung	Firmenname	Netto-Angebotssumme €
1	Swietelsky AG, Taufkirchen an der Pram	€ 95.992,90
2	WDL GmbH, Linz	€ 96.143,36
3	Quabus GmbH, Steyregg	€ 100.827,47

Als Billigstbieter wurde die Firma Swietelsky AG aus Taufkirchen an der Pram mit einer Netto-
Angebotssumme von € 95.992,90 festgestellt.

GV Halas möchte wissen, welcher Intervall für solche TV Überprüfungen vorgegeben wird.

Bezugnehmend auf eine Anfrage von GV Halas erklärt Bgm. Freund dem Gremium, dass alle
10 Jahre eine Kamerabefahrung und Dokumentation des Kanalsystems durchgeführt werden
muss. In diesem Zusammenhang hat die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bereits um
Fristverlängerung bis zum Jahr 2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding angesucht.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, wird bei der darauffolgenden Abstimmung
die Vergabe an die Firma Swietelsky AG aus Taufkirchen an der Pram einstimmig zum Be-
schluss erhoben.

**Punkt 3.: Wasserversorgungsanlage BA 11, Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 sowie
Oberflächenentwässerung und Straßenbau; Beratung und Beschlussfassung
über die Beauftragung der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten in
Wimm (Baumann-Gründe)**

Eingangs erläutert der Vorsitzende dem Gremium die geplanten Baumaßnahmen und trägt an-
schließend den vorliegenden Vergabevorschlag der Firma FHCE Ziviltechniker GmbH aus
Linz auszugsweise vor:

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
Schärdinger Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram
gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at

Linz, 30.11.2023

Betrifft: Marktgemeinde Taufkirchen/Pram – ABA BA 11 und WVA BA 11
Baumanngründe
Erd-, Baumeister-, Rohrverlegungsarbeiten
Vergabevorschlag

Ing. GP/lau

1. **ART DES AUFTRAGES**

Bauftrag

2. **WAHL DES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS**

Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich als öffentlicher Auftraggeber, da Kostenschätzung unter EUR 1,0 Mio. lag.

3. **WAHL DES ZUSCHLAGSPRINZIPS**

Billigstbieterprinzip

4. **VORZULEGENDEN PLÄNE**

keine

5. **ANGEBOTSERÖFFNUNG**

Angebotseröffnungsprotokoll vom 21.11.2023 liegt bei.

6. **ANGEBOTSAUSSCHREIBUNG**

Das Land Oberösterreich, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, wurde am 19.10.2023 vom Termin der Angebotseröffnung in Kenntnis gesetzt.

Nachstehend angeführte Firmen wurden eingeladen, ein Angebot zu legen:

- Porr Bau GmbH, Linz
- Braumann Tiefbau GmbH, Antiesenhofen
- Swietelsky AG, Taufkirchen an der Pram
- Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, Traun
- Leithäusl GmbH, Mehrnbach
- Felbermayr Bau GmbH, Haag am Hausruck

7. REIHUNG DER UNGEPRÜFTEN ANGEBOTE NACH ANGEBOTSPREIS

Firmenname	Netto - Angebotssumme
Braumann Tiefbau GmbH, Antiesenhofen	€ 384.413,84
Swietelsky AG, Taufkirchen an der Pram	€ 424.737,41
Leithäusl GmbH, Mehrnbach	€ 515.847,18
Felbermayr Bau GmbH, Haag am Hausruck	€ 567.164,48
Porr Bau GmbH, Linz	€ 571.371,17

8. RECHNERISCHE ÜBERPRÜFUNG

- Rechnerisch fehlerhafte Angebot: keine

9. SACHLICHE ÜBERPRÜFUNG

- Ausscheidungsgründe gem. BVergG liegen keine vor.
- Die Einhaltung der „Österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau“ gem. Regelblatt Vergaben (sh. Pkt. C 31_2 / Angebotsschreiben) ist gegeben, da nur zugelassene österreichische Baustoffe verwendet werden.
- Bestätigungen der Gebietskrankenkasse und des Finanzamtes: Wurden vom Billigstbieter, der Fa. Braumann, mit Schreiben vom 29.11.2023 vorgelegt.
- Befugnis und Zuverlässigkeit des Billigst-/Bestbieters: ist gegeben. Es wurde das ANKÖ-Führungszertifikat mit Firmencode 85235 vom 07.12.2022 für das Kalenderjahr 2023 vorgelegt.
- Als Subunternehmer wurden die Firmen Leithäusl und Swietelsky für die Asphaltierungsarbeiten bekannt gegeben.
- Überprüfung der wesentlichen Positionen:

Billigstbieter Fa. Braumann

Bei 12 Positionen liegt eine außergewöhnliche Kalkulation gegenüber den Mitbieter vor. Zu diesen Positionen liegt das Schreiben der Fa. Braumann vom 28.11.2023 vor, welches dem gegenständlichen Bericht in Kopie beigegeben ist. Gemäß diesem Schreiben liegt kein Angebots- oder Erklärungsirrtum vor. Es wird nochmals bestätigt, dass sämtliche Arbeiten mit den angebotenen Einheitspreisen ausgeführt werden.

Hoher Preisansatz

Pos.	Text	EP in EUR / Einheit
090501C	PE-Druckrohr PN 10, PE100, DN/OD 90 lief.u.ver	38,48
090505C	PE-Druckschlauchl.PN 10, PE80 DN/OD 32 lief.u.	32,99

Niedriger Preisansatz

Pos.	Text	EP in EUR / Einheit
062510A	Leichter-schwerer Boden 3-5 abtragen + laden	2,75
062511C	Leichter-schwerer Boden 3-5 wegschaffen	5,47
080103B	Grabenaush.komb.Bokl.3-5 und seittl.lagern, mit Grabensich.AN	5,15
080111A	Aufz.Grabenaushub für Anschlussleitungen	3,09
080130D	Aushubmat. Bokl.1,3-5 wegschaffen	5,47
080503B	Verfüllen Leitungszone mit Sand, 0/4 herstellen	18,69
080503E	Verfüllen Leitungszone mit Kies CNR, 4/8 herstellen	29,65
080504B	Verfüllen Hauptverfüllung befest.,verdicht.m.zugef.Mat.	4,74
103532F	Filter herstellen 16/32	17,98
250501F	Ungebundene untere TS>30-60 cm,U6,0/63,Fahrbahn	27,91

Zweitbieter, Fa. Swietelsky

Bei 10 Positionen liegt eine außergewöhnliche Kalkulation gegenüber den Mitbietern vor.

Hoher Preisansatz

Pos.	Text	EP in EUR / Einheit
080111A	Aufz.Grabenaushub für Anschlussleitungen	28,26

Niederer Preisansatz

Pos.	Text	EP in EUR / Einheit
063105C	Geotextil U2, LK>=0,4; Korngröße <=63 mm	0,77
097101B	Straßenkappen f.HA-Schieber,schwer lief.u.verl.	56,23
097101D	Straßenkappen f.Schieber,schwer lief.u.verl.	77,68
102101J	Einsch. Rohr PP SN12, DN/OD 160	29,36
102101K	Einsch. Rohr PP SN12, DN/OD 200	39,41
102101M	Einsch. Rohr PP SN12, DN/OD 315	68,70
102101N	Einsch. Rohr PP SN12, DN/OD 400	103,98
102101O	Einsch. Rohr PP SN12, DN/OD 500	154,60
125025B	Schmutzfänger aus Stahl m.Kreuzstange normale Ausführung	18,60

Drittbietter, Fa. Leithäusl

Bei 7 Positionen liegt eine außergewöhnliche Kalkulation gegenüber den Mitbietern vor.

Hoher Preisansatz

Pos.	Text	EP in EUR / Einheit
062501A	Oberboden BKL1 abtragen + laden	4,59
062503C	Oberboden BKL1 wegschaffen	14,66
080130A	Aushubmat. Bokl. 1,3-5 laden	5,25
095501A	Hausanschlussschieber GJS Gew. bis DN 25 lief.u.verl.	242,78
097004A	Einbaugarnitur tele. DN bis 100 bis 1,8 m lief.u.verl.	148,81
097007A	HA-Einbaugarnitur teleskop. b. 1,8 m lief.u.verl.	128,46

Niederer Preisansatz

Pos.	Text	EP in EUR / Einheit
090505C	PE-Druckschlauchl. PN 10, PE80 DN/OD 32 lief.u.verl.	7,18

➤ Preisangemessenheit:

Fa. Braumann - der Gesamtpreis ist plausibel zusammengesetzt

Fa. Swietelsky - der Gesamtpreis ist plausibel zusammengesetzt

Fa. Leithäusl - der Gesamtpreis ist plausibel zusammengesetzt

10. AUSGESCHIEDENE ANGEBOTE

Es wurden keine Angebote ausgeschieden.

11. PREISSPIEGEL

Von den drei erstgereihten Firmen wurden Preisvergleiche über die einzelnen Einheitspreise, Positionsgruppenpreise und der Gesamtpreise erarbeitet, die diesem Vergabevorschlag beigeschlossen sind.

Weiters liegt unserem Schreiben ein Preisvergleich der wesentlichen Positionen der 3 billigsten Bieter bei.

12. VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG**12.1 ABC - Analyse**

Das Gesamt-LV umfasst 223 Positionen.

Aus der ABC-Analyse der Fa. Braumann ist ersichtlich, dass mit 32 Positionen, davon 30 wesentlichen Positionen, 80 % der Gesamtsumme erreicht werden.

Aus der ABC-Analyse der Fa. Swietelsky ist ersichtlich, dass mit 31 Positionen, davon 29 wesentlichen Positionen, 80 % der Gesamtsumme erreicht werden.

Aus der ABC-Analyse der Fa. Leithäusl ist ersichtlich, dass mit 38 Positionen, davon 34 wesentlichen Positionen, 80 % der Gesamtsumme erreicht werden.

12.2 Anzahl der wesentlichen Positionen:

Im Gesamt-LV sind 67 wesentliche Positionen vorgesehen.

Fa. Braumann: Mit den wesentlichen Positionen werden 89,37 % der Angebotssumme abgedeckt.

Fa. Swietelsky: Mit den wesentlichen Positionen werden 88,91 % der Angebotssumme abgedeckt.

Fa. Leithäusl: Mit den wesentlichen Positionen werden 84,32 % der Angebotssumme abgedeckt.

12.3 Einhaltung der Leitlinien für die Prüfung von Angeboten

Mit den „wesentlichen Positionen“ sind rd. 87,5 % der Gesamtangebotssumme abgedeckt. Es liegen deshalb keine preisrelevanten Verlagerungen zu den „nicht wesentlichen Positionen“ vor.

Sowohl beim Billigstbieter als auch beim Zweit- und Drittbietter wurden einige Positionen mit niedrigeren / höheren Positionsansätzen angeboten. Insgesamt ist jedoch bei allen drei Biettern eine plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises gegeben.

13. REIHUNG DER GEPRÜFTEN ANGEBOTE

Nach der vertieften Angebotsprüfung der 3 billigsten Angebote ergibt sich nachstehende Reihungsliste:

Firmenname	Netto - Angebotssumme
Braumann Tiefbau GmbH, Antiesenhofen	€ 384.413,84
Swietelsky AG, Taufkirchen an der Pram	€ 424.737,41
Leithäusl GmbH, Mehrnbach	€ 515.847,18

14. KOSTENÜBEREINSTIMMUNG

Das Angebot des Billigstbieters, der Fa. Braumann, mit netto EUR 384.413,84 liegt um EUR 182.586,16 bzw. 32,20 % unter der aktualisierten Kostenschätzung des Ausschreibungsumfanges.

Aufgliederung der Kosten:

	Schätzung	Angebot Fa. Braumann
Anteil Kanal:	EUR 310.000,00	EUR 212.791,77
Anteil Wasserversorgung:	EUR 106.000,00	EUR 64.259,06
Anteil nicht förderbarer Straßenbau:	EUR 151.000,00	EUR 107.363,01
Summe	EUR 567.000,00	EUR 384.413,84

15. VERGABEVORSCHLAG

Für die 3 erstgereihten, sachlich und rechnerisch überprüften Angebote der Firmen Braumann, Swietelsky und Leithäusl liegen keine Ausscheidungsgründe vor.

Billigstbieter ist die Firma Braumann Tiefbau GmbH, Antiesenhofen.

Die fachliche Qualifikation der Firma Braumann zur Ausführung derartiger Bauvorhaben ist gegeben. Eine Erklärung über die Unbescholtenheit der Firma in Hinblick auf die Nichtbeschäftigung von illegalen Arbeitskräften ist Bestandteil des Angebotsschreibens.

Aufgrund des vorliegenden Berichtes erlauben wir uns vorzuschlagen, die ausgeschriebenen Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten an den Billigstbieter, die Firma

Braumann Tiefbau GmbH
Rieder Straße 18, 4980 Antiesenhofen

zu vergeben.

Die geprüfte Nettoangebotssumme beträgt

EUR 384,413,84

Mit freundlichen Grüßen

FHCE Ziviltechniker GmbH
für Bauingenieurwesen
Hydro Consulting | Engineers
Wiener Straße 383, 4030 Linz
T +43 (0) 734 660832/0
Mail: office@fhce.at

FHCE-Ziviltechniker GmbH

Anlagen:

5 Originalangebote (werden persönlich retourniert)

Preisspiegel

Preisspiegel wesentl. Pos.

3 ABC-Analysen

Kopie Angebotseröffnungsprotokoll

Unterlagen Fa. Braumann

Protokoll an Land Oberösterreich, WW, mit dem Ersuchen um Zustimmung (hochgeladen über das SIWAWI-Portal)

Dieser Vergabevorschlag wurde dem Amt der oö. Landesregierung hinsichtlich Überprüfung der Einhaltung der Fördervorgaben vorgelegt. Bgm. Freund verliest das diesbezügliche Antwortschreiben der Förderstelle, welches die Förderfähigkeit bestätigt.

GV Halas erkundigt sich, warum ein so großer Preisunterschied zwischen den vorliegenden Angeboten vorhanden ist.

Bgm. Freund teilt mit, dass die Firma FHCE diesbezüglich um eine genaue Überprüfung aller Angebote gebeten wurde, wobei die Preisgestaltung letztendlich Angelegenheit des jeweiligen Anbieters sei.

GV Waizenauer zeigt sich erfreut darüber, dass die Kosten im Rahmen bleiben und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Bauaufsicht. Weiters möchte er wissen, ab welchem Zeitpunkt die Infrastrukturkostenbeiträge dem Eigentümer der anliegenden Grundstücke vorgeschrieben werden.

Ab Baubeginn der Straße werden diese in drei Jahresraten beglichen, so der Vorsitzende. Laut dem Zivilingenieurbüro FHCE werden die Arbeiten im Frühjahr 2024 (je nach Witterung) beginnen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Beauftragung der Firma Braumann Tiefbau GmbH, Antiesenhofen mit der Durchführung der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten in Wimm (Baumann-Gründe; Wasserversorgungsanlage BA 11, Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 sowie Oberflächenentwässerung und Straßenbau) abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 4.: Wasserversorgungsanlage BA 11; Detailprojekt 2023 – „Erweiterung Wimm/Baumann-Gründe“, Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Bauleitungsarbeiten

Der Vorsitzende erläutert eingangs, dass es beim Kanal- und Wasserleitungsbau zwei verschiedene Bauleitungen gibt.

Der Arbeitsumfang bei der Wasserversorgungsanlage BA 11 – Detailprojekt 2023 (Baumann-Gründe) setzt sich wie folgt zusammen:

- zirka 360 m Wasserleitungen
- zirka 15 Stk. Hausanschlüsse

Anschließend erfolgt eine detaillierte Aufschlüsselung der Kosten seitens Bgm. Freund. Hierzu wird das Angebot vom Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz vorgetragen:



Niederreithstraße 43, A-4020 Linz
Tel.: (0732) 65 60 88
Fax: (0732) 66 03 69
e-mail: ztkanzlei@eitler.at
www.eitler.at

FN: 272451p, Landesgericht Linz
UID: ATU 62235977

Linz, 4. Dezember 2023
angebot-GZ23226/Dipl.-Ing. Eitler/Lei

Marktgemeindeamt Taufkirchen a. d. Pr.
Schärdinger Straße 1
4775 Taufkirchen a. d. Pram

**Wasserversorgungsanlage Taufkirchen an der Pram,
Detailprojekt 2023 - „Erweiterung Wimm/Baumanngründe“,
Honorarangebot für Bauleitungsarbeiten;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund Ihrer Anfrage erlauben wir uns unten angeführte Bauleitungsarbeiten betreffend die Wasserversorgungsanlage Taufkirchen an der Pram, Detailprojekt 2023 „Erweiterung Wimm/Baumanngründe“ nach der nicht mehr geltenden Honorarordnung (HOB-I) - Auflage 2002 im Sinne einer freien Parteiendisposition als Vertragsgrundlage zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anzubieten.

Folgende Anlagen sind erforderlich:

ca. 360 m Wasserleitungen
ca. 15 Stk. Hausanschlüsse

Umfang der Arbeiten:

Bauleitung (Bauausführungsphase):

Erstellen der Ausführungsunterlagen (f), Oberleitung in der Bauausführungsphase (g2) zum Teil (ausgenommene Tätigkeiten sind in den untenstehenden im Honorarangebot nicht enthaltenen Leistungen angeführt) sowie technische (HBT) und kaufmännische Bauaufsicht (HBK).

Die angeführten Teilleistungen entsprechen inhaltlich der Honorarordnung Bauwesen (HOB-I) - Auflage 2002.

Honorarangebot:

Die oben angeführten **Teilleistungen in der Bauausführungsphase** bieten wir wie folgt an:

Pauschale € 5.950,--

Fahrtkosten werden bei der Bauausführungsphase mit € 75,-- pro Fahrt in Rechnung gestellt.

Eine **Bestandsvermessung** bieten wir wie folgt an:

Pauschale € 750,--

Die Erstellung der **Unterlagen für die wasserrechtliche und technische Kollaudierung** einschließlich der Teilnahme an der jeweiligen Verhandlung bieten wir wie folgt an:

Pauschale je € 1.750,--

Eine Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, eine Durchführung der Angebotsausschreibung, eine Prüfung der Angebote und Vergabe der Aufträge mit Vertragsausarbeitung, geologische Untersuchungen, statische und bodenmechanische Berechnungen, Beweissicherungen, Wasseruntersuchungen, Dichtheits- und Materialprüfungen, eine grundlegende Charakterisierung gemäß Deponieverordnung, Tätigkeiten im Sinne des Bauarbeiten-Koordinationsgesetzes (BauKG) sowie eine allfällig erforderliche Rechtsberatung bei der Vergabe der Bauleistungen sind u. a. im Honorarangebot nicht enthalten.

Betreffend über den angebotenen Umfang hinausgehende Leistungen, die **Erstellung eines Förderungsansuchens** sowie die **Einarbeitung der errichteten Anlagenteile in das Leitungsinformationssystem** der Marktgemeinde Taufkirchen a. d. Pr. schlagen wir vor, den tatsächlich angefallenen Aufwand mit folgenden Stundensätzen im Rahmen der Stundentarife gemäß Honorarordnung Bauwesen (HOB 2002) der Österreichischen Ingenieurkammer zu verrechnen:

Ziviltechniker	€ 99,57	x 1,5
Qualifizierter Techniker	€ 99,57	x 1,25
Techniker	€ 99,57	x 1
Zeichen- und Schreibkraft	€ 99,57	x 0,8

Nebenkosten (spez. EDV-Einsatz, Fahrt-, Plot- und Kopierkosten, etc.) werden bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand mit zusätzlich 8 % des tatsächlichen Honorars verrechnet.

Zu den einzelnen Summen kommt noch die Ust. von derzeit 20 %. Das aus dieser Vereinbarung resultierende Honorar ist wertgesichert nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Basiswert.

Wir hoffen, dass unser Angebot entspricht und würden uns über eine Auftragserteilung freuen. Für weitere Fragen und Besprechungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Bei Auftragserteilung ersuchen wir um Rücksendung des unterfertigten beiliegenden Gegenbriefes.

Mit freundlichen Grüßen



Zahlungsbedingungen: 14 Tage, 2% Skonto
Gültigkeit des Angebotes: 4 Wochen
Beilage: Datenschutzerklärung

Da es aus dem Gremium zu keiner Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Vergabe der Bauleitungsarbeiten für die Wasserversorgungsanlage BA 11; Detailprojekt 2023 – „Erweiterung Wimm/Baumann-Gründe“ an das Zivilingenieurbüro Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Strom-Energieliefervertrages mit der Energie AG

Laut Bgm. Freund wurde erst letztes Jahr ein Vertrag mit der Energie AG abgeschlossen. Dieser wurde seitens der Energie AG aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Energiesektor einseitig gekündigt.

Nun liegen zwei Angebote der Energie AG vor, welche auszugsweise vorgetragen werden. Bei einem Vertrag handelt es sich hierbei um einen Fixtarif, wo jedoch eine Mindestmenge abgenommen werden muss, und bei dem anderen wurde wieder der Index-Floater-Tarif angeboten, der jederzeit gekündigt werden kann.

Da die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram den Großteil vom Strom über das Kleinwasserkraftwerk bzw. von den PV-Anlagen bezieht, wird der Index-Floater-Tarif bevorzugt.

Ohne Wortmeldung kommt es daher über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Strom-Energieliefervertrages (Index-Floater-Tarif) mit der Energie AG.

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über eine Preisanpassung hinsichtlich der „Bezugsvereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Laut Vorsitzendem soll eine Preisanpassung hinsichtlich der „Bezugsvereinbarung Strom“ durchgeführt werden.

Im Vorfeld wurden bereits Gespräche mit der Nahwärme Taufkirchen an der Pram geführt. Dabei wurde der aktuelle OeMAG-Tarif von rund 12,4 ct/kWh berücksichtigt. Man habe sich hierbei auf 15 ct/kWh (netto) geeinigt. Zukünftig soll als Richtwert für die Preisanpassungen der OeMAG-Tarif + 3 cent verwendet werden.

In einer Wortmeldung möchte GV Waizenauer wissen, welches Volumen das Kleinwasserkraftwerk an die Energiegemeinschaft liefert.

Im letzten Quartal wurden ca. 28.000 kWh abgerechnet (Wasserpumpenzähler, Feuerwehrhäuser, Nahwärme), so Bgm. Freund.

Abschließend weist der Vorsitzende darauf hin, dass es zukünftig innerhalb der bestehenden Energiegemeinschaft eine eigenständige Energiegemeinschaft für Taufkirchen an der Pram geben wird. Der Vorteil hierbei ist, dass man die volle Kontrolle hinsichtlich Aufnahme neuer Mitglieder erhält und theoretisch auch als Stromlieferant über die Gemeindegrenzen hinaus auftreten könnte.

Hinsichtlich der Öffnung der „Energiegemeinschaft Taufkirchen an der Pram“ wird am Donnerstag, 4. Jänner 2024 um 19.30 Uhr ins Schulzentrum zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Nach diesen Ausführungen lässt der Vorsitzende über eine Preisanpassung hinsichtlich der „Bezugsvereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram in der Höhe von 15 ct/kWh (netto) abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 7.: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2023 betreffend die Auftragserteilung für die Ausschreibungserstellung inkl. Vergabeabwicklung und Bauaufsicht des Projektes „Errichtung diverser PV-Anlagen“

Einleitend erinnert der Vorsitzende das Gremium daran, dass in der letzten Gemeinderatsitzung ein einstimmiger Beschluss hinsichtlich Auftragserteilung für die Ausschreibungserstellung inkl. Vergabeabwicklung und Bauaufsicht des Projektes „Errichtung diverser PV-Anlagen“ an die Firma L.U.X. GmbH, Pinkafeld gefasst wurde. Bgm. Freund verweist auf ein Telefonat mit Herrn Gruber von der Firma L.U.X., in welchem vereinbart wurde, dass der Vertrag sowie der Gemeinderatsbeschluss gegenstandslos werden, sollte sich die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram letztendlich gegen die Ausschreibung entscheiden.

Nun hat sich die Sachlage dahingehend geändert, dass ein weiteres Angebot der Firma FEP Fuchs Elektroplanung GmbH angefordert wurde (Eigenanlage anstatt Betreiberanlage) und dadurch eine deutliche Kostenreduktion ersichtlich ist.

Im Gemeindevorstand wurde bereits darüber diskutiert, ob man bei dem Modell einer Betreiberanlage bleibt und der Zuschlag somit an die Firma L.U.X. geht oder ob man auf ein Modell einer Eigenanlage wechselt und der Beschluss aufgehoben werden muss. Laut Bgm. Freund ist die Darlehensaufnahme für eine Eigenanlage bei Härteausgleichsgemeinden jedenfalls möglich, solange die Wirtschaftlichkeit gegeben ist (laut Auskunft vom Land OÖ).

GV Halas findet es gut, dass diese Angelegenheit erneut aufgerollt wird, damit die richtige Entscheidung getroffen werden kann.

GV Waizenauer unterstreicht in seiner Rede die Wichtigkeit der Aufhebung dieses Beschlusses. Er ist der Meinung, dass die kaufmännische Ebene zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu wenig durchleuchtet wurde und dies u.a. auf die mäßige Aufbereitung vom Kommunalvertrieb Pirker zurückzuführen ist. Diesbezüglich erinnert er auch an die missglückte Bienenstock-Aktion auf dem Schuldach, welche ebenfalls über den Kommunalvertrieb Pirker abgewickelt wurde.

Erst nachdem die Entscheidung, auf seine Anregung hin, vertagt wurde, habe man sich in seinen Augen ordentlich mit der Thematik auseinandergesetzt und es wurde unter anderem ein Vergabegespräch in Form einer Videokonferenz geführt. Dabei wurde klar, dass die kaufmännische Ebene neuerlich behandelt werden muss. Die Firma L.U.X. hätte lediglich für die Ausschreibungserstellung inkl. Vergabeabwicklung und Bauaufsicht dieses Projektes € 69.300,00 vorgeschrieben. Letztendlich wurde ein ähnliches Angebot von der Firma FEP Fuchs Elektroplanung GmbH angefordert und die Kosten für eine vergleichbare Leistung, jedoch als Eigenmodell geplant, belaufen sich auf gerade einmal € 12.000,00 bis € 15.000,00.

Vize-Bgm. Bauer verteidigt in ihrer Wortmeldung die Bienenstock-Aktion bei der Schule. Den Schülern konnte dadurch die Thematik „Bienen“ nähergebracht werden (zB das Honig schleudern). Weiters steht sie dem Projekt zur Errichtung einer Eigenanlage positiv gegenüber.

Abschließend stellt der Vorsitzende fest, dass anhand dieser Entwicklung die Wichtigkeit von Kommunikation und Zusammenarbeit aufgezeigt wird. Er ist der Meinung, dass sich alle Seiten bemüht haben und ist mit dem Ausgang daher zufrieden. Der wirtschaftliche Aspekt darf hier auf keinen Fall vergessen werden. Informativ wird erwähnt, dass die Netzzusage ein Jahr verlängert wurde und die Firma L.U.X. über die weitere Vorgehensweise verständigt wird..

Da es aus dem Gremium zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2023 betreffend die Auftragserteilung für die Ausschreibungserstellung inkl. Vergabeabwicklung und Bauaufsicht des Projektes „Errichtung diverser PV-Anlagen“ abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über die Höhe von privatrechtlichen Gebühren und Tarifen für das Finanzjahr 2024

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Vorsitzende die Festsetzung von privatrechtlichen Gebühren und Tarifen wie folgt:

SONSTIGE GEMEINDEGEBÜHREN 2024

Beschlussfassung sonstige Gebühren

GEBÜHRENART	BESCHREIBUNG	Brutto 2024	Netto 2024	Preis 2023	Erhöhung	ANMERKUNG
Abfall	Leihtonne	40,00	40,00	40,00	0,00	
Abfall	Mülltonne	48,00	43,64	48,00	0,00	
Ausspeisung	Essengeld - Erwachsener	4,80	4,80	4,50	0,30	GR-Beschluss vom 14.9.2023
Ausspeisung	Essengeld - Kinder	3,20	3,20	3,00	0,20	GR-Beschluss vom 14.9.2023
Kindergarten	Begleitperson - Kinder	20,00	18,18	15,00	5,00	GR-Beschluss vom 14.9.2023
Schule	Nachmittagsbetreuung VS + MS	7,00	7,00	7,00	0,00	
Schule	Stundesatz Schulwart	45,84	38,20	35,00	3,20	Erhöhung 9,15% - lt. Gehalt
Bauhof	Arbeitszeit	45,84	38,20	35,00	3,20	Steuer je nach Einsatz (WL/ABA) Erhöhung 9,15% - lt. Gehalt
Fuhrpark	Deutz - Traktor	79,20	66,00	60,00	6,00	125,7 kW - 171 PS - BKI 2023 10,1% Steuer je nach Einsatz
Fuhrpark	Anhänger Kipper	13,20	11,00	10,00	1,00	7to Nutzlast - Erhöhung BKI 10,1% - Rundung
Fuhrpark	Lader - Traktor ohne USt	39,60	33,00	30,00	3,00	46 kW - 62,5 PS Erhöhung BKI 10,1% - Rundung
Bauhof/Fuhrpark	Gerät mit Mann	92,04	76,70	70,00	6,70	Erhöhung 9,6% (Ø 9,15% + 10,1%)
Kopien A4 S/W 80gr	Firmen/Private (bis 10 Stk.frei)	0,18	0,15	0,15	0,00	VPI 2020 (2021 auf 2022 = 8,56%) Index unter 10% - keine Erhöhung
Kopien A3 S/W	Firmen/Private (bis 10 Stk.frei)	0,36	0,30	0,30	0,00	120 gr. 0,30€/Kopie
Kopien A4 Farbe	Firmen/Private (bis 5 Stk.frei)	0,30	0,25	0,25	0,00	120 gr. 0,30€/Kopie
Kopien A3 Farbe	Firmen/Private (bis 5 Stk.frei)	0,60	0,50	0,50	0,00	120 gr. 0,55€/Kopie
Kopien A4 Farbe	Vereine (bis 5 Stk.frei)	0,18	0,15	0,15	0,00	120 gr. 0,20€/Kopie
Kopien A3 Farbe	Vereine (bis 5 Stk.frei)	0,36	0,30	0,30	0,00	120 gr. 0,35€/Kopie

Die Erhöhungen wurden wie folgt festgelegt:

Personal	9,15% mit Rundung (lt. Gehaltsabschluss)
Fahrzeuge	10,1% mit Rundung (Baukostenindex 2021 - 2022, Wert 2023 liegt noch nicht vor)
Kopien	8,56% laut VPI 2020 (2021 - 2022, Wert 2023 liegt noch nicht vor); zu geringe Erhöhung

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die die Festsetzung von privatrechtlichen Gebühren und Tarifen für das Finanzjahr 2024 vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses nach sich.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung

Eingangs informiert der Vorsitzende das Gremium über die notwendige Anpassung der geltenden Abfallgebührenordnung, welche im Rahmen der vom BAV Schärding empfohlenen, jährlichen Indexanpassung (für 2024 in der Höhe von 7,9 %) erfolgen muss, um die Werthaltigkeit der aktuellen Vorschriften sicherzustellen. In weiterer Folge trägt er die nachfolgende neu zu erlassende Abfallgebührenordnung vollinhaltlich vor:



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Scharding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, vom 14.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 70,10

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 42,06
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 56,08
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€ 359,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 373,86
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€ 514,07

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Behälter	€	46,24
d) pro 800-Liter Restabfall-Container.....	€	48,04
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	63,92
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,727

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	42,25
d) pro 800-Liter Restabfall-Container.....	€	43,90
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	53,62
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,727

- III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 3,545

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nachdem es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die vorgetragene Abfallgebührenordnung abstimmen, wobei deren einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Bereitstellungsgebühr für Wasser- und Kanalanschlüsse

Hierzu verliest Bgm. Freund den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

TOP 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Bereitstellungsgebühr für Wasser- und Kanalanschlüsse

Durch die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der Erhaltungsbeiträge ab 2024 wurde auch die Möglichkeit der Einführung einer Bereitstellungsgebühr im Bauausschuss angeregt und diskutiert.

Wie hinlänglich bekannt, werden Erhaltungsbeiträge in Folge der Aufschließungsbeiträge für unbebaute Baugrundstücke vorgeschrieben. In diesem Fall liegt das unbebaute Baugrundstück im 50-m-Bereich einer Kanal- und/oder Wasserleitung und der Anschluss an das Grundstück ist nicht hergestellt.

Da teilweise bei den Parzellierungen die Anschlüsse im Zuge der Errichtung der Infrastruktur für die jeweilige Parzelle hergestellt wurden, hat man hier auch die Mindestanschluss- bzw. Grundgebühr vorgeschrieben. Kommt es in weiterer Folge bei diesen Grundstücken zu keiner Bebauung, können laut derzeit geltender Gebührenordnung auch keine weiteren Kosten für die Erhaltung bzw. Bereitstellung der Infrastruktur verrechnet werden. Es steht somit nunmehr zur Diskussion, ob eine Bereitstellungsgebühr in die jeweiligen Gebührenordnungen aufgenommen werden soll. Abgesehen davon, dass die Einnahmen daraus in die Erhaltung, Erneuerung bzw. Schaffung von Infrastruktur fließen, erhofft man sich auch die Mobilisierung von Bauland.

Die Höhe der Bereitstellungsgebühr wird sich nach der Höhe des Erhaltungsbeitrages richten, was bedeutet, dass pro m² Grundfläche für Wasseranschlüsse € 0,15 und für Kanalanschlüsse € 0,33 verrechnet werden. Als maximale Bemessungsgrundlage soll jedoch eine Grundfläche von 2.000 m² gelten.

Die Bereitstellungsgebühr ist als Jahresgebühr vorgesehen und wird somit gleichzeitig mit dem Erhaltungsbeitrag zur Vorschreibung gelangen.

Ab Inkrafttreten der neuen Wasser- und Kanalgebührenordnungen werden die Bereitstellungsgebühren erstmals verrechnet.

Für GV Waizenauer stellt die Einführung dieser Gebühr einen logischen Schritt dar, da ungenutztes Bauland nun Mal laufende Kosten für die Gemeinde verursacht und das Gemeindebudget solche Entlastungsmaßnahmen dringend benötigt.

GV Halas erkundigt sich, ab wann und wem diese Gebühr zur Vorschreibung gebracht wird.

Bgm. Freund erklärt, dass die Bereitstellungsgebühr ab 2024 rückwirkend allen Eigentümern von aufgeschlossenen und unbebauten Grundstücken einmal im Jahr vorgeschrieben wird. Damit sollen auch Kosten wie zB die wiederkehrende Überprüfung der Infrastruktur abgedeckt werden.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung der Einführung einer Bereitstellungsgebühr für Wasser- und Kanalanschlüsse.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wassergebührenordnung

Bgm. Freund trägt hierzu die geplante Änderung der Wassergebührenordnung wie folgt vor:



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

ZL: 810-0-2023-IM

Taufkirchen, am 14.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 14.12.2023 mit der die **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 15.12.2022 wie folgt geändert wird:

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF wird verordnet:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Höhe der Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke richtet sich nach der Bemessungsgrundlage. Sie setzt sich zusammen aus

- a) der Grundgebühr, die für jeden Anschluss € 2.502,00 beträgt.
- b) € 7,35 je Quadratmeter der bebauten Fläche bei eingeschossiger Bebauung, bei mehrgeschossiger Bebauung € 7,35 je Quadratmeter der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

- h) Die geringste Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt ungeachtet der sich nach a) bis g) ergebenden Höhe jedenfalls € 2.502,00.

(2) Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.502,00.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,15 Cent pro Quadratmeter Grundfläche, wobei die Höchstbemessungsgrundlage 2.000 m² beträgt.

§ 5 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Jahres, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15.02. zu entrichten

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

GV Halas möchte in diesem Zusammenhang wissen, wieviele Grundstücke von der Bereitstellungsgebühr betroffen sind.

Laut Bgm. Freund liegen noch keine genauen Zahlen vor.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung der Wassergebührenordnung abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebührenordnung sowie Neufassung einer Kanalgebührenordnung

Bgm. Freund erinnert eingangs daran, dass die Vereinigung von zwei Gebührenordnungen hinsichtlich Wasserleitung in einer vorangegangenen Sitzung beschlossen wurde. Nun sollen die zwei bestehenden Gebührenordnungen für den Kanal folgen. Dazu trägt er die neue Kanalgebührenordnung wie folgt vor:



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdinger Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 811-0-2023-IM

Taufkirchen, am 14.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 14.12.2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 27,83 mindestens aber € 4.174,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebaut sind.

Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Balkone, Terrassen, Schutzdächer, ausschließliche Heizräume sowie Brennstofflager-
räume bleiben unberücksichtigt.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschößigen Bebauung.
- (4) Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschoßflächen (analog zu Abs. 2) berechnet. Die sich daraus errechnete Kanalanschlussgebühr ermäßigt sich um 30 %. Die Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 darf dadurch nicht unterschritten werden.
- (5) Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 4 errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 bis 5 zu entrichten.
- (7) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (9) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an einen bewilligten, öffentlichen Reinwasserkanal und die Ableitung von Niederschlagswässern ist eine zusätzliche Anschlussgebühr im Ausmaß von 50 % der sich nach § 2 Abs. 2 bis 8 errechneten Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

Ausgenommen davon sind alljene Anschlusspflichtigen an die Niederschlagswasserkanalisation, denen im Zuge des Bauverfahrens entsprechende dezentrale Retentionsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Verbrauches des Wassers mittels Wasserzähler pro Kubikmeter:

€ 4,11

- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird wie folgt berechnet.

Der Vorschreibung sind dabei folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen.

➤ Nach Haushaltszusammensetzung (Argument Verwendung)

Annahme (pro Halbjahr):

a)	Kinder (0 bis 10 Jahre)	5 m ³
b)	Auswärtige Schüler und Studenten (gegen Nachweis)	5 m ³
c)	Jugendliche (11 bis 15 Jahre)	15 m ³
d)	Erwachsene (ab 16 Jahre)	<u>25 m³</u>
	Haushalt	Summe m ³ (Wasserverbrauch)

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme gelten der 1. Jänner und der 1. Juli eines laufenden Jahres.

Sofern die technische Machbarkeit gegeben ist, kann durch den fachgerechten Einbau eines oder mehrerer Wasserzähler die Messung des Wasserverbrauches als Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 herangezogen werden.

Ob alle notwendigen Voraussetzungen für eine solche Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gegeben sind, stellt die Gemeinde Taufkirchen an der Pram (Wassermeister) fest.

Die Umsetzung der anfallenden Maßnahmen hat jedenfalls im Einvernehmen mit der Gemeinde Taufkirchen an der Pram zu erfolgen. Der Wasserzähler wird an jener Stelle

eingebaut, wo gewährleistet ist, dass sämtliche häusliche Wässer erfasst sind; lediglich Wässer zur Gartenbewässerung sind davon auszunehmen.

Der Einbau des (der) Wasserzähler(s) durch die Gemeinde Taufkirchen an der Pram geht zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstückes. Die Kosten einer möglichen Demontage hat ebenfalls der Eigentümer zu tragen.

Weiters ist vom Grundeigentümer die Zählermiete für die vorgeschriebene Eichung des (der) Wasserzähler(s) gemäß den Bestimmungen der Wassergebührenordnung zu entrichten.

- (3) Für Wohnobjekte die Wasser aus Brauchwasseranlagen (Hausbrunnen, Regenwasser usw.) zur Toilettenspülung nutzen, erfolgt neben der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 1 Abs.1 die Verrechnung einer ergänzenden Gebühr, die sich wie folgt berechnet:

Der Vorschreibung sind dabei folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen.

➤ Nach Haushaltszusammensetzung

Annahme (pro Halbjahr):

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a) Kleinkinder bis 2 Jahre | 0 m ³ |
| b) Alle übrigen Personen | 4 m ³ |

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme und die Berechnung gelten der 1. Juli eines laufenden Jahres.

Jeder gebührenpflichtige Objekteigentümer ist zur Meldung einer solchen Brauchwasseranlage verpflichtet. Bei Nichtmeldung hat eine Rückverrechnung bis zum Einbau, maximal aber 5 Jahre nach Kenntnisnahme, zu erfolgen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,33 Cent pro Quadratmeter Grundfläche, wobei die Höchstbemessungsgrundlage 2.000 m² beträgt.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 (8) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Beginn des Änderungstatbestandes schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (8) entsteht mit der oben angeführten Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist halbjährlich, und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach dem Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Jahres, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (6) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15.02. zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig treten die Kanalanschlussgebührenordnung vom 15.12.2022 und die Kanalbenützungsg Gebührenordnung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anschließend kommt es ohne Wortmeldung zur einstimmigen Beschlussfassung über die Aufhebung der Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebührenordnung sowie Neufassung einer Kanalgebührenordnung.

Punkt 13.: Behandlung des Prüfberichtes der BH Schärding zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Freund ersucht GR Zahlberger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, um den Prüfbericht der BH Schärding zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

GR Zahlberger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vollinhaltlich vor.

Der Prüfbericht der BH Schärding zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 14.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 30.11.2023 – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Freund ersucht in diesem Zusammenhang erneut GR Zahlberger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 30.11.2023.

GR Zahlberger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vollinhaltlich vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 15.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites innerhalb des zulässigen Rahmens (für das Finanzjahr 2024)

Einleitend informiert der Vorsitzende die anwesenden Mandatäre über die Ausschreibung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2024 zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in der Höhe von max. € 1.000.000,00.

Fünf Bankinstitute wurden zur Legung eines Angebotes für den beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredit angeschrieben, wobei eine Bank keines abgegeben hat, so Bgm. Freund. Anschließend trägt er die eingelangten Angebote wie folgt vor.

Name der Bank	Aufschlag 3 Monats Euribor	12-Monats Euribor	Anmerkung
Raiffeisenbank Region Schärding	0,53%		6-Monats-Euribor 0,53%
Oberbank Linz	0,59%		
Hypo Landesbank OÖ	0,25%		zzgl. 0,35% Rahmenprovision von 1.000.000€
Allgemeine Sparkasse OÖ	0,25%	0,25%	6-Monats-Euribor 0,25%
Volksbank Oberösterreich	kein Angebot		

Hierbei stellte sich die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich als Bestbieter mit einem Aufschlag von 0,25 % auf den 3 bzw. 12 Monats Euribor-Zinssatz heraus.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden die einstimmige Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites zu den o.a. Konditionen an die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich.

Punkt 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 vom Land Oberösterreich

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel im vorangegangenen Bericht des Prüfungsausschusses erwähnt wurden. Der Zahlungsbetrag von € 48.300,00 wird vom Land Oberösterreich einmalig im Jahr 2023 gewährt.

Hinsichtlich Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel obliegt es der eigenständigen Entscheidung des Gemeinderates. Seitens des Prüfungsausschusses wird empfohlen, die Sonder-BZ 2023 ausschließlich zur teilweisen Abdeckung von Abgängen der laufenden Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Ohne Wortmeldung kommt es daraufhin zur einstimmigen Beschlussfassung über die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 vom Land Oberösterreich zur Abdeckung von Abgängen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Punkt 17.: Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bezüglich des Fernwärmeanschlusses beim Bauhof

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Vorsitzende den vorliegenden Förderungsvertrag (Antragsnummer C313832) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Fernwärmeanschluss beim Bauhof.

Die vorläufig förderbaren Investitionskosten belaufen sich demnach auf € 100.689,00. Bei einem vorläufigen Förderungssatz von 18 % errechnet sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 18.124,00. Dieser Betrag gelangt in Form eines Investitionszuschusses zur Auszahlung.

Nach diesen Ausführungen lässt der Vorsitzende über die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bezüglich des Fernwärmeanschlusses beim Bauhof abstimmen.

Ohne Wortmeldung wird dieser Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 18.: Beratung und Beschlussfassung über die Vorgehensweise des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung ans Land Oberösterreich bzw. an die Europäische Kommission (Energieeffizienzrichtlinie – EU Art. 6 EED III)

Bürgermeister Freund verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

TOP 18:

Beratung und Beschlussfassung über die Vorgehensweise des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung ans Land Oberösterreich bzw. an die Europäische Kommission (Energieeffizienzrichtlinie – EU Art. 6 EED III)

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16.11.2023 wurde den Oö. Gemeinden nachstehender Sachverhalt mitgeteilt:

- „1. Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L1791>)
Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.
2. Besonders relevant ist die in **Art. 6 Abs. 1** normierte Verpflichtung, „dass **jährlich mindestens 3 %** der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, **renoviert** werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.“ („**Option Abs.1**“)
3. Parallel dazu bietet **Art. 6 Abs. 6** die Möglichkeit an, „einen alternativen Ansatz zu ... den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („**Option Abs. 6**“).

Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: „Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, **teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit**, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.“
4. Nach den uns vorliegenden Informationen wurden die oberösterreichischen Gemeinden bereits durch den Österreichischen Gemeindebund von den Verpflichtungen des Art. 6 informiert.
5. Für den **Bereich des Landes Oberösterreich** ist aufgrund der Erleichterungen beabsichtigt, die **Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes** gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III zu melden.
6. Aufgrund ihrer Stellung als eigene Gebietskörperschaften kommt die **Zuständigkeit zur Entscheidung**, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, ausschließlich den Gemeinden selbst zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.
7. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2023, GZ 2023-0.739.206, eine Information (samt Excel-Tabelle) für die Gemeinden zu Art. 6 EED III übermittelt. Diese Unterlagen sind unserem Rundschreiben angeschlossen.
8. Da die darin erörterte Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, **bietet das Land Oberösterreich** - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - **den oö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:**

- Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller öö. Gemeinden berechnen; dabei **wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen wollen.**
 - **Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, werden mit diesem Schreiben aufgefordert, dies verlässlich bis 15. Dezember 2023 [Datum des Einlangens!] mittels E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at) an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden.**
 - Der Energiesparverband Oberösterreich wird diese „Opt-Out-Gemeinden“ in einem weiteren Schritt anhand eines bevölkerungsbasierten Schlüssels aus dem Gesamtenergieverbrauch der öö. Gemeinden herausrechnen.
 - 3 % des dergestalt bereinigten Gesamtverbrauchs würde dann die voraussichtliche Energieeinsparung der öö. Gemeinden darstellen, die der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden kann.
9. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Land Oberösterreich weder für die Rechtslage noch für den zeitlichen Druck verantwortlich ist, beides ist unionsrechtlich bedingt.** Trotz der den Gemeinden angebotenen Unterstützung durch das Land Oberösterreich ist für die Meldung der Republik Österreich an die Europäische Kommission **das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig.** Wenn ungeachtet der in diesem Schreiben zum Ausdruck kommenden Empfehlung für den alternativen Ansatz **Rückfragen** unvermeidlich sein sollten, so wären diese daher an das **BMK (!)** zu richten.
10. **Aufgrund der geschilderten Rechtslage ist eine rasche Beschäftigung mit diesem Thema unumgänglich. Wir ersuchen daher um ehestmögliche Klärung der geplanten Vorgangsweise innerhalb der Gemeinde und weisen darauf hin, dass für die notwendige Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes eine Befassung des Gemeinderates bzw. des Stadtsenates (!) erforderlich ist.**

Weiters hat das Land OÖ am 21. November 2023 ergänzend präzisiert:

- „Mit der Thematik der Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels im Sinn des Artikel 6 EED III ist jedenfalls der Gemeinderat bzw. Stadtsenat zu befassen. Dabei **hat** sich der Gemeinderat bzw. Stadtsenat **entweder** für die „**Option Abs.1**“ (jährliche Renovierungsquote von 3 %) **oder** für den alternativen Ansatz („**Option Abs. 6**“) zu entscheiden. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass die Gemeinden im **Regelfall** den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („**Option Abs. 6**“) wählen werden.

Wie in Punkt 8 unseres Rundschreibens angeführt, ersuchen wir (**nur**) jene Gemeinden um **verlässliche Rückmeldung bis 15.12.2023** (Datum des Einlangens) per E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at), die die in der Rede stehende „**Option Abs. 1**“ (jährliche Renovierungsquote von 3 %) wählen wollen. Langt bis zum genannten Zeitpunkt **keine Stellungnahme** der Gemeinde in diesem Sinn ein, **gehen wir davon aus, dass die Gemeinde den alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) gewählt hat.**

Ergänzend dazu teilte der Oö. Gemeindebund am 20.11.2023 nachstehenden Sachverhalt mit:

*„Mit Rundschreiben vom 06.11.2023 hat die IKD (GZ IKD-2023-172818/13-Um) die Gemeinden zum Thema der **erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023; Einbeziehung der Gemeinden; Nutzung des alternativen Ansatzes informiert.***

Dazu sind bei uns einige Rückfragen eingegangen. Eingangs sei klargestellt, dass es sich bei der im Rundschreiben unter Pkt. 4 erwähnten Information des österreichischen Gemeindebundes um ein Missverständnis handelt. Ein solches Informationsschreiben hat es nicht gegeben.

Dem vorliegenden Rundschreiben ist zu entnehmen, dass es eine klare Empfehlung von Seiten des Landes für die Gemeinden gibt, den sogenannten „Alternativen Ansatz“ wie in Punkt 3 des Rundschreibens beschrieben, zu wählen. Dieser Empfehlung schließen wir uns an.

*Das Land Oberösterreich ist davon ausgegangen, dass die Oberösterreichischen Gemeinden dieser Empfehlung weitgehend folgen und ruft deshalb **NUR** die Gemeinden auf bis zum 15.12.2023 eine Meldung an die IKD abzugeben, die sich **FÜR** die jährliche Renovierungsquote von 3 % (**ALSO NICHT DIE OBEN DARGESTELLTE EMPFEHLUNG DES „ALTERNATIVEN ANSATZES“**) entscheiden (siehe Rundschreiben Pkt. 8).*

*Zusätzlich ist es aber für **ALLE Gemeinden** notwendig, eine formelle Entscheidung darüber zu treffen, ob (wie empfohlen) die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die jeweilige Gemeinde bevorzugt wird. Daher ist es aus unserer Sicht unerlässlich das Thema **im Gemeinderat ehestmöglich einer Entscheidung zuzuführen.***

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram wolle im Hinblick auf die Richtlinie der EU, EED III, Art. 6, (Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023) festlegen, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram der Empfehlung des Landes OÖ folgt, den alternativen Ansatz gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III zu wählen. Eine Meldung an das Land OÖ ist daher in diesem Fall nicht vorzunehmen.

GV Waizenauer kritisiert, dass hier eine rasche Entscheidung getroffen werden muss, obwohl man den Ausgang der Geschichte zum jetzigen Zeitpunkt kaum beurteilen kann. Insbesondere die jährliche Quote von 3 % stört ihn, da hier große Summen an Geld mobilisiert werden müssen.

Bgm. Freund stimmt seinem Vorredner zu.

Anschließend kommt es ohne weitere Wortmeldung zur einstimmigen Beschlussfassung, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram der Empfehlung des Landes OÖ folgt und den alternativen Ansatz gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III wählt.

Punkt 19.: Beratung und Beschlussfassung einer Resolution der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hinsichtlich der Errichtung eines Linksabbiegers auf der B137 Innviertler Straße (Betriebsbaugebiet Laufenbach)

Hierzu trägt der Vorsitzende die vorliegende Resolution der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hinsichtlich der Errichtung eines Linksabbiegers auf der B137 Innviertler Straße (Betriebsbaugebiet Laufenbach) vollinhaltlich wie folgt vor:

ÖVP
Ing. Bernhard Lechner
Kapelln 29
4775 Taufkirchen/Pram

FPÖ
Reinhard Waizenauer
Wolfsedt 6/1
4775 Taufkirchen/Pram

SPÖ
Johann Halas
Igling 8b
4775 Taufkirchen/Pram

RESOLUTION

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ersucht den zuständigen Landesrat für Straßen und Verkehr, LR Mag. Günther Steinkellner, für die Anbindung an das INKOBA Betriebsbaugebiet Laufenbach Bezirk Schärding an die B 137 bei km 53 im Gemeindegebiet von Taufkirchen an der Pram, eine Linksabbiegespur zu bewilligen.

Begründung:

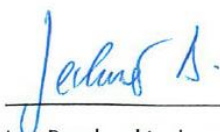
Am 1. Juli 2022 wurde die direkte Anbindung des INKOBA Gebietes Bezirk Schärding an die B 137 im Bereich Laufenbach feierlich eröffnet. Das Betriebsbaugebiet umfasst eine Fläche von ca. 13 ha und wird derzeit intensiv bebaut. Dank Ihrer Zusage konnten wir eine direkte Anbindung an die so wichtige Zubringerstraße B 137 umsetzen. Leider scheiterten damals die Versuche auch eine Linksabbiegespur zu ermöglichen.

Das Argument, dass in diesem Bereich eine Unterführung vorhanden ist und der Verkehr aus Schärding kommend diese auch benutzen kann, war einsichtig. Da aber der gesamte LKW-Verkehr für die bereits bestehenden Firmen die Unterführung benützen und in weiterer Folge die Gemeindestraße durch das Ortsgebiet Laufenbach befahren müssen, damit sie das Betriebsbaugebiet erreichen können, ist für die Anrainer jetzt schon unerträglich.

Da im Jahr 2024 zwei weitere Firmen den Betrieb aufnehmen, wird befürchtet, dass der LKW-Verkehr noch drastisch zunehmen wird. Eine Logistikfirma wird zukünftig bis zu 90 LKW's für Zu- und Anfahrten täglich abwickeln.

Auch die zu benützende Gemeindestraße wird den zukünftigen Belastungen nicht mehr standhalten, da sie für einen solchen Schwerverkehr nicht ausgelegt ist.

Daher nochmals die ausdrückliche Bitte in diesem Bereich eine Linksabbiegespur zu bewilligen. Die Kostentragung hierfür übernimmt, so wie die bereits errichtete Anbindung, der INKOBA Verband Bezirk Schärding. Der gesamte Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram sowie die 20 Mitgliedsgemeinden des INKOBA-Verbandes Schärding ersuchen bezüglich dieser Resolution um positive Rückmeldung.



Ing. Bernhard Lechner
Fraktionsobmann ÖVP



Reinhard Waizenauer
Fraktionsobmann FPÖ



Johann Halas
Fraktionsobmann SPÖ

Bgm. Freund ergänzt, dass die INKOBA bereits in der letzten Verbandssitzung über die geplante Resolution sowie die mögliche Kostentragung für eine Anbindung informiert wurde.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Resolution der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hinsichtlich der Errichtung eines Linksabbiegers auf der B137 Innviertler Straße (Betriebsbaugebiet Laufenbach) abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 20.: Allfälliges

Der Vorsitzende informiert zu diesem Tagesordnungspunkt die Gemeinderatsmandatäre zu folgenden Themen:

- Der Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2024 liegt auf. Dieser muss von allen Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet werden.
- Hinsichtlich Kinderbetreuung (u.a. Krabbelstube) wurde eine Infoveranstaltung mit den Nachbargemeinden abgehalten. Es wurden Erfahrungen ausgetauscht und es kann festgehalten werden, dass auch in den anderen Gemeinden großes Interesse an Einrichtungen für die Kleinsten besteht. Jedoch müssen noch viele Details (zB Nachmittagsbetreuung, Mindestgröße der Gruppen,...) abgeklärt werden. Auch gemeindeübergreifende Horte wären eine Option – hinsichtlich Umsetzungsmöglichkeiten muss jedoch noch Kontakt mit dem Land aufgenommen werden. Außerdem soll der ehemalige Ebner-Grund (neben der Kirche) in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.
- Für die geplante Sanierung der Wasserversorgungsanlagen liegen erste Konzepte und Kostenschätzungen vor. Die veranschlagten Kosten für die Bereiche mit den meisten Rohrbrüchen (B 129 – Kreuzung Rainbacher Straße bis ehemalige Molkerei und Binderkreuzung bis Kreuzung Bachschwölln/Gmeinau) bzw. Sanierung/Neuerrichtung mancher Brunnen belaufen sich auf rund € 1.000.000,00. Die Planungen und Ausschreibungen sollen 2024 beginnen und die Umsetzung ist für 2025/2026 geplant.
- Die Sozialdienstgruppe benötigt aufgrund der hohen Nachfrage von „Essen auf Rädern“ ein zweites Fahrzeug (Kostentragung durch SHV). Die bestehenden Garagen im Amtsgebäude sind für eine ordentliche Nutzung zu klein dimensioniert. Daher wird angedacht dass Carport am unteren Gemeindeparkplatz zu verlängern. Die Firma Weißhaidinger würde die Umsetzung übernehmen, da sie im Zuge der Lehrlingsausbildung ein Spielhaus für das Kindernest errichten und somit bereits vor Ort wären. Die Kosten für das Bauvorhaben würden dadurch niedriger ausfallen. Die Materialkosten übernimmt die Sozialdienstgruppe. Alternativvorschläge können laut Vorsitzenden noch unterbreitet werden.
- Das heurige Budget hätte den Ankauf eines Kommandofahrzeuges für die FF Taufkirchen berücksichtigt. Das Landesfeuerwehrkommando musste jedoch aufgrund von Schwierigkeiten in der Kostenabdeckung dieses Vorhaben zwei Jahre zurückstellen.
- Die Gemeindeinfo soll im Rahmen der generellen Kosteneinsparung auf drei Ausgaben pro Jahr reduziert werden.

- Die Tischlerei Kieslinger übersiedelt derzeit in das neu errichtete Gebäude im Betriebsbaugebiet Laufenbach und die Firma Weyland plant die Fertigstellung Mitte des kommenden Jahres (40 bis 50 Arbeitskräfte pro Betrieb).

GV Halas erkundigt sich, ob im Betriebsbaugebiet Laufenbach Reserven für weitere Betriebe vorhanden sind bzw. ob eine Vergrößerung der gewidmeten Flächen angedacht ist.

Laut Bgm. Freund gibt es noch vereinzelt Leerflächen. Die Firma HANOMAG möchte eventuell weitere Bauabschnitte realisieren. Außerdem wurde ein Planentwurf für einen Würstelstand (Fischbauer) vorgestellt – dieser soll im nächsten Jahr errichtet werden. Weitere Umwidmungen (auch im Rahmen der INKOBA) sind derzeit nicht geplant.

GR Hufnagl regt hinsichtlich einer geplanten Krabbelstube an, diese vorrangig in bestehenden Objekten (z.B. im Amtsgebäude) zu integrieren, anstatt generell neu zu bauen.

Dieser Aspekt wird auf jeden Fall berücksichtigt, so Bgm. Freund.

GV Halas lädt alle recht herzlich zum „Mensch ärgere dich nicht“ – Turnier am 09. März 2024 ins Bilger-Breustedt Schulzentrum ein. Weiters findet am nächsten Tag zum ersten Mal ein Brunch der SPÖ für die gesamte Bevölkerung im Schulzentrum statt, wo ebenfalls alle herzlichst eingeladen sind.

Weiters weist er auf die Christbaumaktion der SPÖ vor dem SPAR hin. Abschließend bedankt er sich bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und die vielen umgesetzten Projekte und wünscht schöne Feiertage. Außerdem spricht er einen Dank an das Publikum für das gezeigte Interesse an der Kommunalpolitik aus.

GV Waizenauer bedankt sich ebenfalls bei allen Beteiligten für die positive, konstruktive Arbeit im vergangenen Jahr und wünscht schöne Feiertage. Rückblickend wurde wieder vieles erreicht und die nächsten Herausforderungen stehen bereits wieder bevor. Zum Schluss lädt er noch alle zum Silvesterstandl am 31. Dezember 2023 am Gemeindeplatz ein.

GR Schauer bedankt sich im Namen der ÖVP ebenfalls bei allen und lobt die tolle Zusammenarbeit in der Gemeindeverwaltung und in den verschiedensten Gremien. Sie freut sich auf die anstehenden Arbeiten und wünscht allen frohe Weihnachten und positive Energie für das Jahr 2024.

Vize-Bgm. Bauer lädt zum Kabarett von Michael Altinger am 16. März 2024 ins Schulzentrum ein. Sie schließt sich den allgemeinen Dankesworten ihrer Vorredner an. Insbesondere dankt sie aber noch der neuen Amtsleiterin Niedermayer und hebt weiters die ständige Bereitschaft von Bürgermeister Freund hervor.

Rückblickend erinnert der Vorsitzende auf folgende umgesetzte Projekte im Jahr 2023:

- Eröffnung Krabbelstube
- Eröffnung Generationenpark
- Eröffnung Leichtathletik-Wurfanlage
- Eröffnung ViWo
- Vereinsgründung – L(i)ebenswertes Taufkirchen an der Pram (DOSTE)
- Staubfreimachung Kurz-Gründe
- Wasserversorgung und Glasfaser in Schratzberg
- Nahwärmeanschluss Bauhof und FF Brauchsdorf (sowie Notstromversorgung)

- Gründung Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)
- Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) FF Laufenbach
- Erneuerung Weihnachtsbeleuchtung

Bgm. Freund zeigt sich erfreut, dass solche finanziellen Herausforderungen immer wieder mit Bravour gemeistert werden und die Gemeinde dadurch vorangebracht wird. Es wird versucht, den Bedarf der Bevölkerung möglichst individuell anzupassen.

Zum Abschluss bedankt sich der Vorsitzende nochmals bei allen. Vize-Bgm. Bauer lobt er für ihre stellvertretende Unterstützung bzw. für die Übernahme einiger Termine. Ein besonderer Dank gilt sowohl den Fraktionen und Ausschüssen als auch Amtsleiterin Niedermayer und Buchhalter Mairhofer.

Für die Zukunft wünscht er allen Gemeinderäten, Zuhörern und deren Familien alles Gute und ganz besonders viel Gesundheit sowie schöne Feiertage, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Im Anschluss werden alle Anwesenden noch recht herzlich ins GH Stadler eingeladen.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 20:00 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

